

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1824

324 (9.6.1824)

324^{te} Protocoll

der durch den Wien-Congress für die Organisation und Administration der
Rhenschiffahrt institutirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- Bayern . . von Nassau, Präsident.
- Frankreich . . Hersinger, suppliert durch Herrn Engelhardt.
- Hessen . . Putsch.
- Nassau . . Ritter von Dossler.
- Niederland . . Bourcoul.
- Preussen . . Jacobi.

Mainz den 9^{ten} Juni 1824.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Herzoglich Nassauische Herr
Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Nassau; Ich bringe hierdurch bei hochrechlicher Central-Commission zur Anzeige, dass
nunmehr auch der Schiffer Feltner, nach fünfzehn taigigem Arrest, den hiesigen
Hafen verlassen hat.

Die Anmassung von Seiten der Stadt Mainz war so gross, dass man dem
Sparteur 452 hundert Gulden als Caution verpflichtet hat. Der Schiffer wollte nach
der Rhenschanze fahren; er musste aber die ganze Fracht bis nach Freistaett
deponieren! Wahrlich, die im Mainzer Rang liegenden Schiffer sind gut bedacht:
sie sollen die ganze Fracht erhalten, ohne wirklich zu fahren! Alles ist ein
Ueberschuss!

Meine Herren Mitbevollmächtigte werden gerechtet ermessen, dass ein solches
Vorhaben, das die städtische Behörde sich erlaubt, allen Erwartungen und Zusagen
offenbar Hohn spricht.

Man will erürdern, abschrecken, Unmöglichkeiten in den Weg werfen, um indirect
durchzuwetzen, darüber man Herzoglich Nassauischer Seite die gründlichste, offenste
Untersuchung nicht scheut.

Im 320^{ten} Protocoll hat die Central-Commission von dem Grossherzoglich Hessischen
Herrn Bevollmächtigten die Erklärung verlangt: "dass der Besitzstand so auf-
recht erhalten werden solle, wie er sich jetzt zu Gunsten der Schiffe constatirt findet,
welche aus dem Main kommen, um den Rhein aufwärts zu fahren, und der dieser
Tagen nur erst durch die gegen zwey Badische Schiffer Sommer und Maurer von
Niederkhausen angewandte Maasregeln unterbrochen worden ist!"

Die Central-Commission erneuerte zugleich ihre Einladung im 319^{ten} Protocoll

an

Art.

an den Grossherzoglichen Herrn Bevollmächtigten, worin sie darauf bestehet,
dass alle Schiffe gegen Caution einstweilen sollen fahren dürfen.

Ist es nachdem die Gesundshaftliche Zusage, wodurch diese Vorfragen
über Aufrechthaltung des Besitzstandes einen Augenblick lang erledigt
scheinen, von Seiten der Stadt Mainz durch eine alle Grenzen überschrei-
tende Cautionsforderung paralysirt werden, wird die Central. Commission
durch consequente Beschlüsse ihrer Verwendung die erforderliche Wie-
lung zu verschaffen haben.

Darauf trage ich ergelenkt an.

Aber auch die Frage selbst ist im Lauf der Verhandlung über die
Aufrechthaltung des Besitzstandes bereits so vollständig erörtert worden,
dass nur kein Zweifel mehr übrig bleibt.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wollte den Häfen von
Hochheim außer Concurrenz mit Mainz setzen. Weil für diesen spe-
ziellen Fall kein Gesetz bestehet, recurrirt man auf eine willkürliche
Interpretation des Art. 12 der Convention, behauptete sofort, dass die
Schiffahrt aus und in den Main nur für die Stadt Frankfurt sei-
ng, verfiel aber dadurch in eine Reihe von Verlegenheiten, in denen
jetzt schon alle Consequenz untergegangen ist.

Es war in Wahrheit ein gewagtes Unternehmen, die ganze Mainschiffahrt
mit Ausnahme der Relation mit der Stadt Frankfurt, in Mainz den
städtischen Abgaben und dem Umschlag unterwerfen zu wollen: darum
musste man besser gerüstet seyn, als mit einer bisher nie erhorten Aus-
legung des 12. Artikels.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte sieht sich auch
wirklich schon um neue Hülfe um: er findet, dass in den Art. der Con-
vention von 1804, welche von der kleinen Schiffahrt reden, die gesetzliche
Absicht ausgesprochen sey, den Verkehr beider Rheinsieten zu erleichtern.
Von dem Vertheile mit der Mainseite findet sich da nichts geschrieben.

Mein verehrter Herr College von den Niederlanden hat diese ganze
vermeintliche Stütze schon umgeworfen: er citiert wörtlich die Decision
des Verfasser der Convention, darin wiedergegen ist, dass die Häfen
der Nebenströme gleiche Rechte wie die des Hauptstroms haben
sollen:

que la petite navigation restera telle, qu'elle est stipulée par
les articles 19 et 20 de la Convention avec cette application,
que les ports et pays des deux rives comprennent aussi les
"ports et pays des affluens du Rhin".

Aber mehr als Alles klärt der jetzt zur Sitzung kommende Bericht
unserer

unserer Verwaltungs-Commission vom 24. v. M. auf.

Die Stations-Controleurs in Mainz und Coeln sind gerade des Umschlags wegen angestellt: sie überweisen das ausgeladene Gut dem Schiffer, der an die Reihe steht.

Der hiesige Oberbürgermeister hat sich daher an den fungierenden Stations-Controleur Kraemer dahier gewendet, und ihn requirierte - künftig alles aus dem Main in den Oberrein, und aus dem Oberrein in den Main gehende Gut, welches nicht von Frankfurt kommt oder nach Frankfurt bestimmt sei, umschlagen zu lassen.

Der Stations-Controleur Kraemer sieht aber die Prquisition des Oberbürgermeisters von der richtigen Seite an. Die Convention von 1804 hat die städtischen Stapelrechte supprimiert. Als Rhein-Polizei-Gesetz behält sie den Umschlag der Güter in Coeln und Mainz bei. Ob ein Schiff im Fall sei, umschlagen zu müssen, ist daher eine Frage, deren Beantwortung nicht von der städtischen Bürgermeisterei abhängt, sondern von der Rhein-Polizei-Verwaltung.

So und andres nicht ist es auch immer gehalten worden.

Kraemer holt daher auch bei der Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Commission Instruction ein

Er berichtet, dass bisher die aus dem Main nach dem Oberrein et vice versa fahrenden Schiffe, von ihm nicht verifiziert worden seien, weil sie nicht umgeladen hatten, dass also, wenn dieses künftig nach der Absicht des Bürgermeisters eintreten solle, "und die hochloebliche Rheinschiffahrts-Behörde dabei keinen Anstand finde" neue Regulative an die Mannheimer und hiesigen Rheinschiffahrts-Behörden ergehen müssten.

Fest steht nun die Sache auf ihrem richtigen Standpunkt. Die Central Commission hat vor allen Dingen das zu ihrer Competenz gehörige Recht zu vindiciren. Der Bürgermeister hat in der Sache gar nicht zu sprechen: der Umschlag ist lediglich Rhein-Polizei-Sache: die Rheinschiffahrts-Verwaltung, und nicht der Vorstand einer Municipal-Behörde hat zu entscheiden, ob umgeschlagen werden müsse.

Nicht der Bürgermeister von Mainz ist befugt, Cautions für die Einhaltung eines Rhein-Polizei-Gesetzes zu verlangen: - es ist die Central Commission selbst, als oberste Rhein-Polizei-Behörde, welche über den Incident-Punkt der Cautionsleistung in einem hin wie über die Frage, ob nach den bestehenden Gesetzen und Observanzen umgeschlagen sei, zu entscheiden hat. - Diesen Punkt hat sie vor allen Dingen festzu stellen.

Eben

Eben so bemerkenswerth ist der Bericht unserer Verwaltungs Commission vom 31. Mai 1824 N° 1054. Während die Central Commission durch ihre Conclusion im 320^o. Protocoll den Besitzstand auseinanderhält, wollte sie nicht vermeiden, alles zu constatiren, was dazu beitragen könnte, ihrer Entscheidung den Charakter des Urteils zu geben.

Die Verwaltungs Commission wird daher im 322^o. Protocoll aufgefordert, Beispiel und Thatzahlen anzugeben, wie es in Beziehung auf die von Hessen behauptete Beschränkung der Mainschiffahrt vor und nach der Convention von 1804 gehalten werden sey.

Die Verwaltungs Commission antwortet: dass sie nichts anders zu sagen wisse, als was sie bereits unter dem 12. Mai 1824 N° 928 einberichtet habe, dass nämlich das aus dem Main kommende und nach dem Oberheim gehende Gut et vice versa bisher nicht umgeschlagen habe.

Damit es an Beweisen nicht fehle, so überreiche ich zu den Acten, aus den Frankfurter Registern von Hochstet drei Verzeichnisse von den Jahren 1779 - 1787 et 1818, woraus die hochverehrliche Central Commission die Schiffahrt und den Waarenzug beurtheilen kann, welcher vor und nach der Convention, zwischen dem Main und dem Oberheim statt hatte. Alle diese Güter sind an Mainz frei von städtischen Abgaben und frei vom Umschlag vorbei passirt. man liefere den Beweis, dass dieses Gut umgeschlagen, dass es städtische Gebühren bezahlt habe!

Es ist aber in Wahrheit dringend, dass die Central Commission nicht länger dergleichen zum Druck der Schiffahrt und des Handels ersonnene Innovationen dulde. ich überreiche hier ebenfalls zu den Acten eine neuere Beschwerde des Hochstet Handelsstandes. Meine hochverehrten Herren Collegen finden hier die einzelnen Fälle consigniert, wo die städtische Behörde unter ihren Augen neue Abgaben von der Schiffahrt extorquirt hat.

Ich protestire hiervon durch nochmals förmlich gegen alle diese Expreßungen. ich behalte den vollen Ersatz der erzwungenen Abgaben, Cautionen, Schiffser Entschädigungen und Waaren. Verluste ausdrücklich vor, ich erkläre alle Reverso, von deren Unterrechnung man das Loslassen der Schiffe bdingt, für null und nichtig und von keinem Werth.

Dem Schiffer Gomme sind erpreßt worden die halben städtischen Gebühren mit

23 fl. 00:

Dem Schiffer Mauer desgleichen 23 " "

Wartegeld für dieseswegen statt gehabter Arrestation 88 " "

Schiffer Fleitner hat als Caution hinterlegen müssen 452 " "

586 fl. 00:

Dieselbe

A. 4.

Transport 586 fl. .00

Dieselbe fordert an Entschädigung für den fünfzehn
tägigen Arrest.

Die Arnolds' Wittwe von Heidelberg hat bezahlen müssen. 4 " 50 "

130 " "

720 fl. 50 d.

Von dem Schiffe Schmidt von Neckargemünd und
dem Schiffer Oberdahn werden die Rechnungen ohne
Zweifel der Badischen Behörde behandelt worden seyn.

Mitte hochverehrten Herrn Collegen ersehen aus dieser Zusammenstellung,
dass die Stadt Mainz bereits eine nahmhohe Summe zu erstatten hat; - ich
wünsche nichts mehr, als dass der schuldige Erwährt recht bald erfolge, damit
aus dieser Vierlassung nicht neue weit unangenehmere Weiterungen entstehen!

Hessen. Hält sich das Protocoll offen.

Conclusum.

I. Die Central Commission, in Erwartung der von dem Großherzoglich Hes-
sischen Herrn Bevollmächtigten erwarteten Bemerkungen als Antwort auf
vorstehende Note des Herzogl. Nassauischen Herrn Bevollmächtigten be-
zieht sich wiederholt auf ihr Conclusum in dem 319^o Protocoll vom 8. Mai
letatrin § II, wo sie den Grundsatz der Cautions-Leistung vindicirt hat,
wie es sich von selbst versteht, und wie es von jener verstanden werden und
nach der konventionellen Verfassung angewendet worden ist, nämlich, dass es
für den Schiffer hinreichend seyn müsse eine persönlich zahlfähige Bürg-
schaft an Ort und Stelle zu stellen.

II. Wird der Verwaltungs Commission auf den Bericht des Stations Controleur Kraemer
) die Güterladungen in Mainz bestimmt für den Überseehafen in den Main betreffend/
geantwortet:

dass die Central Commission mit den Ansichten des Stations Controll. Amts voll-
kommen übereinstimme, dass daselbe angewiesen werde, blos nach den bisher
bestandenen Vorschriften fortzufahren. Die Verwaltungs Commission wird
bei vorliegendem Falle aufmerksam gemacht, dass in Zukunft die Hafen-
Polizei nicht neue Annahmungen gebe in die Rechte der Rheinschiff-
fahrs Polizei eingreifen zu wollen.

III. Wird der Großherzogl. Hessische Herr Bevollmächtigte ersucht seiner hochsten
Regierung den Sinn zu erläutern, unter welchem die Central Commission das
Cautionsment verstanden habe, damit alle fernere Erschwerungen ähnlicher
Art beseitigt bleiben, und die Eingriffe der staatlich. & Autoritäten in ihren
gehörigen Wirkungskreis beschränkt werden.

Preussen.

Bz. 1

Preussen. Hält sich das Protocoll offen.

Baden. Der Grossherzog Bevollmächtigte nimmt, in Erwartung der Instructionen seines höchsten Hofes über die vorliegende Streitsache und notamment über den Inhalt des 322^o. Protocols, das vorstehende Protocoll ab referendum, und beschränkt sich lediglich darauf, zur Kenntnissnahme der Central Commission das anliegende Protocoll vom 1.
J. M. in Betreff der Reclamation des Neckar-Schiffers P. Schmitt von Neckargemünd zu bringen, welcher mit einer in Höchst für Heilbronn eingenommenen Ladung bei der heutigen Octroi Erhebungs-Amt, erst dann abgefertigt wurde, nachdem er die Hälfte der städtischen Hafen- und Waag-Gebühren, mit 24 ff 5 sr entrichtet und einen Revers, gleichlautend mit jenem unterzeichnet hatte, der früherhin von den Radischen Kleinschiffen des Oberhofs, Sommer und Mauer verlangt worden war. Indem sich der Grossherzog Bevollmächtigte lediglich auf seine Instructionen zu den früheren Protocollen bericht, erneuert derselbe auch bei dieser Veranlassung, die eingelagerte Protestation und Vorbehalt gegen jede Neuerung dieser Art.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben,

Gerechnet; Büchler.

von Nau.

Engelhardt.

Ich halte mir das Protocoll offen. Pietsch.

von Probst.

Bourcoul.

Jacobi.

Für gleichlautende Expedition

Der zeitliche Präsident der Central Commission.

5 März

B. 2.

of Hermann

Zuzug

aus dem Hochster Krahnen. Register vom Jahre 1779 über die in dem
Hafen zu Hochst nach dem Oberhain eingekrahten Kaufmannsgüter.

Jahe	Satz des Krahn-Regist.	Namen des Schiffers.	Durren Wohnort.	Benennung der eingekrahten Güter.
1779	6	Überle D.	Heidelberg.	8 Fässer Wachs.
.	7	derselbe.	id.	1 Fass Zucker, 1 Fass Caffee, 1 Fass Divers.
.	8	Schneider M.	id.	5 . Caffee, 1 . Baumwoll, 1 Tonnen Thean 6 Fass Divers.
.	13	Menger Bd.	Worms.	3 . Tsch.
.	18	Seidenabel G.	Heidelberg.	1 . Caffee, 1 Fass Baumwoll, 1 Fass Divers.
.	23	Franch F.	id.	1 . Divers, 1/2 Fass Zucker.
.	29	Traeger F.	Nackenheim.	1 Mühlstein.
.	30	Wolf F.	Tsch.	1 Fuss Divers, 1 Fass Oel, 1 Fass Caffee, 1 Fass Blauholz.
.	32	Völlmer Phil.	Gemersheim.	4 . Divers, 2 . Caffee, 2 . Zucker, 2 . Oel und 3 Ballen Blauholz.
.	34	Überle P.	Heidelberg.	2 Fässer Wachs.
.	35	Hess Chr.	Straßburg.	1 Kiste Tabac.
.	1	Überle P.	Heidelberg.	1 Fass Gewürz, 6 Fass Divers.
.	2	Schack Koch	Harmersheim.	1 Fass Oel.
.	3	Seidenabel G.	Heidelberg.	2 . Divers.
.	38	Esser G.	Worms.	1 Fass und 1 Kiste Caffee, 1 Fass Divers.
.	41	Schmitt F.	Heidelberg.	3 Collis Gewürz, 1 Fass Caffee.
.	5	Welk F.	Straßburg.	1 Fass Zucker, 1 Fass Schot, 2 Fass Tabac.
.	55	Job Fried.	Heilbronn.	1 . Zundet, 1 . Divers.
.	60	Menger Bd.	Frankenthal.	5 . Divers, 1 Fass Caffee, 1 Fass Schwefel.
.	62	Schack F.	Harmersheim.	1 . Caffee, 1 Fass Oel, 4 Fass Rauten.
.	64	Frank F.	Heidelberg.	115 Stück Käffeleisen.
.	72	utl.	Seidenabel G.	2 Fass Divers, 1 Fass Caffee, 1 Fass Zucker.
.	76	Schwarz M.	id.	2 . Zucker.
.	5	Müller P.	Mannheim.	1 . Schot, 1 Fass und 1 Kiste Tabac.
.	79	utl.	Menger Bd.	2 . Divers 1 . Caffee, 1 Ballen Blauholz
.	81	utl.	Beckerl Koch	1 . Reis, 1 Fass Divers.
.	83	1	Heger F.	2 . Oel."
.	utl.	Füllmann F.	Spiers.	1 . Divers, 1 Fass Caffee.
.	89	5	Ulrich F.	1 . Schot, 1 Ballen Gewürz, 3 Collis Divers, 1 . Zucker, 2 Kisten Tabac?
.	91	utl.	Koch Bd.	1 . Farbenrot, 2 Fäss Käset, 1 Fass Caffee, 4 . Oel, 11 Collis Divers.
.	92	1	Heger F.	2 . Zucker, 1 Fass Oel, 2 Fuss Divers.

Jahr.	Seite aus Krahnen Reg.	Salz	Name des Schiffers.	Dissen Wohnort.	Benennung der eingehauhten Güter.
1779	95	6	Seidenabel G.	Heidelberg	2 Fass Baumwoll, 4 Fass Divers, 1 Kiste Schrot.
.	95	1	Esser Georg.	Worms.	4 . Caffe, 5 Fass Divers.
.	.	3	Völler Ph.	Gernsheim.	6 . Oel.
.	.	alt.	Gabel S.	Drasenheim.	2 . idem.
.	99	1	Völler Ph.	Gernsheim.	3 . Caffe, 1 Fass Reis, 2 Fass Oel, 1 Fass Schwefel, 1 Ballon Farbholt, 1 Fass Bleiweis, 3 Block Blei, 1/2 Fass Divers.
.	101	1	Lasch Georg.	Freistadt.	2 Fass Zucker, 1 Kiste Schrot, 1 Fass Bleiweis, 1 . Schwefel, 5 Fass Caffe, 6 Fass Oel, 14 Fass Divers.
.	.	2	Menges Bd.	Frankenthal.	1 Fass Oel, 1 Fass Schwefel, 2 Fass Divers.
.	102	1	Wit Peter	Nickburgerach	1 . Zucker, 2 . Caffe, 1 Fass Kas, 5 Fass Oel, 1 Kiste Schrot, 6 Fass Waud, 2 Block Blei, 8 Collis Divers.
.	.	alt.	Bausbach Ph.	Speier.	2 Fass Caffe, 3 Fass Divers.
.	105	5	Dieselbe!	id.	1 . Zucker, 1 . Divers, 2 Fass Caffe, 2 Rollen Stockfisch, 5 Fass Oel.
.	.	alt.	Kraemer P. Ph.	Hügelsheim	2 Fass Caffe, 1 Rolle Stockfisch, 1 Fass Kreide, 1 . Schwefel, 5 Fass Oel, 15 Collis Divers.
.	106	1	Dieselbe!	id.	5 . Oel, 1 Fass Vitriol, 1 Thm Wein.
.	.	2	Sarburg et Ulrich	Straßburg.	2 Collis Tabac, 1 Fass Divers.
.	109	2	Fülmann Foh.	Speier.	1 Fass Divers.
.	110	5	Affelt.	Mannheim.	3 . und 2 Kisten Tabac, 1 Fass Oel, 1 Rolle Stockfisch, 2 Divers.
.	111	2	Seidenabel G.	Heidelberg	1 Fass Oel.
.	115	alt.	Menges Bd.	Frankenthal.	2 , . 1 Rolle Stockfisch, 1 Fass Caffe, 3 . Divers.
.	117	4	Frank Ph.	Heidelberg	12 Stück Knoblauch, 1 Fass Caffe.
.	126	alt.	Dieselbe!	id.	2 Collis Caffe, 1 Fass Zucker, 1 Fass Tabac, 2 Fass Divers.

Dass vorstehender Auszug mit dem Krahnen Register übereinstimme, bezeugen
hiermit, Hochst den 1. Juni 1824.

Der Krahnenmeister,
Georg Dannhauser.

Der Wassergüter-Bestätter,
Georg Foh. Hochheimer.

Für die Richtigkeit der offiziellen Ausfertigung dieser Auszüge
Hochst am 2. Juni 1824.
1. L.S./ Herrschaftl. Nassauisches Amt,
Georg Hendel.

Auszug
aus dem Kochster-Krahnen-Register vom Jahre 1787, über die in dem
Hafen zu Hochst nach dem Überhau eingekrahnten Kaufmannsgüter.

Fahrt	Satz des Krahnen Regist.	Satz	Namen des Schiffes.	Dessen/ Wohnort.	Bezeichnung der eingekrahnten Güter.
1787	10	12	Krebs Chr.	Straßburg.	10 Ballen Blauholz.
"	14	15	Uebel Pet.	Heidelberg.	155 Stück Masselisen.
"	19	9	Sarburger	Straßburg.	15 Ballen Blauholz.
"	10	Schmitt Jos.	Heidelberg.	12 Tonnen Thran.	
"	16	6	Bauckof N.	Mannheim.	132 Stück Masselisen.
"	21	5 1/2	Uebel Pet.	Heidelberg.	16 " id. 8 Fass und 9 Tonnen Thran.
"	1.	ult.	Bonmatsohle	Mannheim.	15 Ballen Blauholz.
"	23	2	Uebel Pet.	Heidelberg.	5 Tonnen Thran.
"	15	Viel N.	Neckargemach.	16 Ballen und 43 Stück Farbholz.	
"	24	2	Knobel Fch.	Heidelberg.	54 Stück Masselisen.
"	26	7	Gob Fried.	Heilbronn.	58 Stück id.
"	8. 9.	Derselbe.	id.	16 " id. und 3 Ambos.	
"	29	prakt.	Derselbe.	id.	72 " id.
"	33	2. 3.	Viel Peter	Neckargemach.	12 Fisse Tdl, 3 Tonnen Thran.
"	6. 7.	Mengen Bds.	Frankenthal.	26 Zulast, 1 Thm Wein.	
"	8	Uebel Pet.	Heidelberg.	64 Stück Masselisen.	
"	12	Derselbe.	id.	3 Fass Gewürz.	
"	ult.	Schmitt Jos.	id.	16 Tonnen Thran.	
"	34	1	Derselbe.	id.	13 Ballen Farbholz.
"	ult.	Derselbe.	id.	6 Tonnen Thran.	
"	35	12	Knobel.	id.	24 Stück Masselisen, 14 Fass Zucker, 6 Fass Caffe, 3 Fass Tdl.
"	37	11 a 13	Uebel Pet.	Speier.	102 Stück Masselisen, 2 Fass Caffe, 2 Fass Tdl.
"	38	12	Gob Fried.	Heilbronn.	15 " id.
"	39	1	Rüber Ch.	Mannheim.	5 Kisten Tabac.
"	41	7. 8.	Gob Fried.	Heilbronn.	20 Fass Gussisen.
"	43	5	Schmitt Jos.	Heidelberg.	31 Tonnen Thran.
"	11 a 13	Hülf Jacob.	Worms.	1 Fass Caffe, 1 Fass Zucker, 1 Ballen Pfeffer, 1 Ballen Pfeffersaub.	

Dass vorstehender Auszug mit dem Krahnen- Register übereinstimme, bezeugen
hiermit, Hochst den 1ten Juni 1824

Der Krahnenmeister,
Gen: Dannhauser.

Der Waffergüter-Bestatter,
Gen: Joh: Hochheimer.

Für die Richtigkeit der offiziellen Ausfertigung dieser Auszüge, Hochst am 2. Juni 1824.
1. L. S. / Herrschaftlich Nassauisches Amt
Gen: Hendel.

Geschehen Mainz den 1^{ten} Juni 1824.

In Gegenwart
des Großherzoglich Badischen
Abgeordneten der Rheinschiff-
fahrt-Central-Commission.

Erschien der Kricher Schiffer Philipp Schmitt von Neckargemünd, und machte folgende Anzeige:

Dieselbe sey mit einer in Hochst für Heilbronn geladenen Fracht von 3000 Krug-
gen Mineralwasser und 144 Stück Masseln mit seinem Schiffe das Glück genannt,
von 144 Centner Ladungsfähigkeit am heutigen Erhebungsorte nicht eher abgefertigt
worden, als bis derselbe die ihm von der hiesigen Hafen-Inspection abverlangten hatten
staatlichen Gebühren mit zwanzig vier Gulden 5 Kreuzer entrichtet gehabt, worüber
demselben eine Rüttung ausgestellt, auch ein von dem Hafen-Inspector ausgestell-
ter Revers zur Unterschrift vorgelegt worden, laut welchem künftig diese von ihm
hier ohne Widerspruch ausgeübte Fahrt in und aus dem Main nicht mehr gesta-
tet seyn soll.

Die Rüttung wird im Original beigebrocht, und davon die anliegende Abschrift aus
genommen.

Da nun diese Entrichtung der hattten Krahnen- und Hafen-Gebühren ihm Compa-
ren, bei seinen früheren Fahrten nach Hochst und Frankfurt f. M., nie abge-
fordert, überhaupt auch hier nie derartige Anstände gemacht worden, so seie er sich
veranlaßt, hieron die Anzeige gehörigen Urbs zu machen und darauf anzutragen,
dass ihm der Anspruch auf Wiederverstattung dieser als Bedingung seiner Weiter-
fahrt ihm abverlangten neuen Auflage vorbehallen werde.

Hierüber wurde zum Beifall der weiter Fortsetzung, das vorstehende Protocoll ab-
gehalten, vorgelesen und von dem Philipp Schmitt eigenhändig unterschrieben.

N. d. g. s.
ges. Philipp Schmitt.

Einnahme der Krahnen-Wag- und Hafen-Gebühren.

Empfangen von Herrn Ph. Schmitt für 3000 Krüge Selt. Wasser und 144 Stück Masseln.

F. des Brg.	Kilogrammen	Waag-Gebühren	Krahnengebühren	Hafengebühr	Total aller Gebühren
		Fr. Cts. M.	Fr. Cts. M.	Fr. Cts. M.	Fr. Cts. M.
846.	32500	12 50 0	26 87 5	12 50 0	51 87 5
Total aller Gebühren					51 87 5
Total aller Gebühren					51 87 5
Summe von zwanzig vier Gulden, 5 Kreuz.					51 87 5

Summe von zwanzig vier Gulden, 5 Kreuz.

Mainz den 29. Mai 1824.

Für welche hiermit quittiert,

Für den Einnahmer,

ges. F. Kader.

B. 11

N° 928.

Die verlangte Beantwortung der
Frage, ob der Art. 12. der Rhein
Octroi-Convention hinsichtlich des
gezwungenen Umschlages bisher in
den Stations-Häfen zu Mainz
buchsteblich in Vollzug gestellt
worden sei, betreffend.

Das am 8^{ten} d. M. erhaltenen sechslche Rescript §II.
in nebenstehendem Betriff, hat uns veranlaßt, über die darin
von uns verlangte Auskunft das heisige Erhebungs-Amt
sogleich zum Bericht aufzufordern. Da nun dieses hier heut
bei uns eingegangen ist; so buhlen wir uns, einer hochpreiss.
lichen Central-Commission diese, die Beantwortung der in
Punkt stehenden Frage, enthaltende berichtliche Darstellung
sogleich in orig. gehorsamst einzusenden.

Mainz am 12^{ten} Mai 1824.

Die provisorische Verwaltungs-Commission der Rhein-
Schifffahrt,

Gex. Ockhart.

vdt. Frth.

An
die hochpreußische
Central-Commission
für die Rhenschiffahrts-
Angelegenheiten

in

Mainz.

B2

An
die hochlöbliche provisorische
Verwaltungs-Commission der
Rhenschiffahrt.

Ad N.^o 911 vom 10^{ten} Mai 1821.

Die Verfügung des Art. 12 der Octroi-
Convention von 1804 und deren Aus-
übung betreffend.

Mainz den 10^{ten} Mai 1821.

Durch den rechlichen Beschluss hochlöblicher Verwaltungs-
Commission vom heutigen N.^o 911, ist dem Erhebungs-Ame davor
die Wissung zugekommen, ohne Verzug über die Fragen Bericht
zu erstatten:

Ob der Art. 12 der Convention von 1804 bisher buchstäblich in
Vollzug gesetzt worden, d. i. ob die Befreiung von dem gezwun-
genen Umschlag zu Mainz ausschließlich den von Frankfurt
kommenden oder dahin gehenden Fahrzeugen zugestanden worden,
oder ob nach einer weniger strengen Observanz auch von andern
Orten des Mains als Frankfurt kommende oder dahin gehende
Fahrzeuge diese Ausnahme von dem gezwungenen Umschlag zu
Mainz genossen haben.

Zur schuldigen Beantwortung dieser Fragen verfehle ich nicht zu
berichten, daß bisher der Art. 12 der Convention von 1804 nicht buch-
stäblich in Vollzug gesetzt wurde; d. i. daß jene Fahrzeuge, welche
von dem Oberhafen kommend, in den Main gefahren sind, sich nicht
von ihrem Wege entfernt und daher umgeladen haben, wenn sie auch
Güter geladen hatten, welche für einen andern Ort des Mains als
Frankfurt, wie Hochst, Offenbach oder Hanau bestimmt waren;
und daß auch Fahrzeuge, welche von andern Orten des Mains
als Frankfurt nach dem Oberhafen gefahren sind, nicht zum Aus-
laden oder Überschlagen ihrer verladenen Güter angehalten wurden;

und

und mithin die Vergünstigung einer Ausnahme von dem gezwungenen Umschlag zu Mainz genossen haben.

Alle diese Fahrzeuge hatten jedoch keine solche Güter geladen, welche der grossen Rheinschifffahrt zugehörten, auf einem Nebenwege zur Umgehung der bisher bestandenen Ordnung und der Gerechtsamen der Stadt Mainz von der Rheinstaffse ab und durch den Main wieder auf den Rhein gebracht wurden. Die Ladungen dieser Fahrzeuge bestanden grosstenteils aus Brandholz, Fässerholz, leeren Fässern, Salz, Mineralwasser, Sandsteinen etc. nämlich solchen Gütern, welche von dem Umschlage dahier befreit sind. Hierüber werden die Manifeste die nähere Aufklärung geben.

Gez. Gergens.

Bbl.

Anlage zum 334. Protocoll vom 9. Juni 1834 / Nassauisches Votum/

Uebersicht
der in dem Jahr 1818 zu Hochst nach dem Oberthein
angekauften Gütern betreffend.

Jahr	Monat	Tag	Namen des Schiffers.	Dein Wohnort.	Benennung der eingekauften Güter.
1818	Jänner	16	Simon Gabel	Duisenheim	29 Stück rohes Eisen.
"	Febr.	3	Jacob Dörrenbach	Heidelberg	20 Fässer Waid, 1 Fass Cichorie.
"	.	8	Valentin Weberle	Spyer	18 Ballen Tabac.
"	.	13	Joh. Kappes	Hasmersheim	234 Stück rohes Eisen.
"	.	16	Wendel Staab	Neckargemünd	60 Stück rohes Eisen, 15 Fässer Wascheisen.
"	.	21	Joh. Bastian	Nackenheim	26 Stück rohes Eisen, 7 Stück Hammergeschirr.
"	März	4	Joh. Neuf	Mannheim	6 Fässer Tabac.
"	"	6	Kappes	Hasmersheim	30 Stück rohes Eisen.
"	"	19	Andreas Kieffer	Strasburg	14 Collis Diverse.
"	"	20	Andreas Frey	Basel	105 Tonnen Hagel, 2 Block Blei et 9 Collis Taback.
"	April	4	Friedrich Probst	Freystadt	12 Fässer Waid.
"	.	16	Zabern W	Strasburg	5 Fässer Waid.
"	.	20	Joh. Bastian	Nackenheim	26 Stück Hammergeschirr
"	.	26	Abraham Wolff	Freystadt	8 Fässer Tabac.
"	Mai	4	Johann Andres	Mainz	6 Fässer Mineralwasser, 2 Fässer Arsenic, 1 Fass Saamen, 6 Rollen Linen.
"	"	12	David Probst	Freystadt	9 Fässer Wein, 2 Kisten Tabac 130 Säcke Cichorie.
"	Juni	1	Philipp Pippert	Mannheim	12 Fässer Taback.
"	"	6	Staab	Eberbach	15 Stück Hammergeschirr
"	"	10	Abraham Wolff	Freystadt	154 Säcke Cichorie.
"	"	12	Jacob Hauck	Heidelberg	6 Fässer Zucker, 2 Fässer Cichorie.
"	"	23	Fritz Pippert	Mannheim	19 Fässer Zucker.
"	Juli	10	Kappes	Hasmersheim	111 Stück rohes Eisen, 15 Stück Hammergeschirr.
"	"	17	Johann Neuf	Mannheim	17 Tonnen Glätte, 8 Fässer Zucker.

Jahr	Monat	Tag	Nahmen der Schiffer.	Dorten Wohnort	Benennung der eingekauften Güter
1818	Juli	18	Kappus	Kasmerstein	144 Stück rohes Eisen / 100 Kr. Hammergeschirr
"	"	21	Abraham Wolf	Freystadt	21 Fässer Waid.
"	"	22	Andreas Zabern	Strasburg	6 Collis Diverse.
"	"	27	Jacob Homberger	Heidelberg	57 Fässer Zucker.
"	"	30	Kappus	Kasmerstein	36 Stück rohes Eisen, 25 Stück St.
Aug.	6		Martin Köhler	Mannheim	1 Fass Cichorie, 1 Fass Tabac.
"	"	8	Franz Mathes	Mainz	2 Fäss Braunstein, 1 Fass Vitriol.
"	"	17	Joh. Haffner	Mannheim	30 Fäss Zucker, 2 Fäss Tabac.
"	"	20	Abraham Wolf	Freystadt	7 Collis Taback.
"	"	23	Johann Anaires	Mainz	8 Block Blei
"	"	27	Johann Oberdan	Mannheim	1 Fass Arsenic, 6 Fäss Waid, 5 Fäss Tabac, 65 Fässer Zucker.
Sept.	"	2	Joh. Habes	Kasmerstein	184 Stück rohes Eisen
"	"	10	Arnold W.	Heidelberg	58 Block Blei, 5 Fäss Wein
"	"	16	Friedrich Rohr	Freystadt	14 Fäss Zucker, 2 Fäss Cichorie,
"	"	19	Casper Schreckenbach	Mannheim	148 Stück rohes Eisen, 3 Stück Hammergeschirr
"	"	23	Kappus	Kasmerstein	84 Säcke Cichorie, 6 Fäss Tabac.
"	"	24	Johann Traut	Strasburg	15 Fäss Zucker, 4 Fäss Wein
"	"	25	Simon Gabel	Deusenheim	84 Stück rohes Eisen, 3 Fäss altes Eisen.
"	"	29	Ludwig Spatz	Heidelberg	18 Fäss Eisen
Octob.	1		Theobald Zahern	Strasburg	36 Stück rohes Eisen.
"	"	8	Andreas Frey	Basel	61 Block Blei, 25 Fäss Waid.
"	"	10	Daniel Hebele	Spyer	44 Fäss Zucker
"	"	10	Joh. Andrus	Mainz	12 Fäss Waid, 1 Bällchen Wurzeln
"	"	11	Philipp Rippert	Mannheim	7 Fäss Tabac
					4 Fäss Cichorie, 1 Fäss Rippens Tabac.
					4 Fäss Leim, 1 Kiste Tabac
					35 Fäss Arsenic, 1 Fäss Schmelztiegel.
					6 Fäss Cichorie, 52 Fäss Zucker,
					50 Fäss Waid, 11 Fäss Tabaco-Rippens.

Jahr	Monat	Tag	Namen des Schiffers.	Dorter Wohnort	Bezeichnung der eingekauften Güter.
1518	Okt.	19.	Valentin Uebel	Speyer	15 Fäss Zucker.
"	"	21	Andreas Gaben	Strasburg	2 Fässer Tabac, 5 Fäss Cichorie 36 Fäss Rosenick, 2 Fäss Anis.
"	"	23	Jacob Dörrenbach	Heidelberg	6 Fäss Tabac, 1 Fäss Caffe, 3 Fäss Cichorie, 50 Fäss Zucker 1 Fäss Wein, 2 Fäss Cichorie 38 Fäss Zucker.
"	"	30	Valentin Uebel	Speyer	3 Block Blei, 2 Fäss Tabac, 1 Fäss Essig.
"	"	30	Bernard Eser	Worms	8 Fäss Cichorie, 113 Fäss Zucker 1 Ballen Tabac!
"	Nov.	4	Joh. Neuf	Mannheim	1 Fäss Cichorie, 62 Stück Ham- mergeschirr, 43 Stück desgleichen 2 Fäss Tabac, 2 Fäss Cichorie.
"	"	5	Simon Gabel	Dudenheim	32 Fäss Zucker, 2 Fäss Cichorie, 1 Fäss Hornspitzen, 22 Tonnen Thran.
"	"	13	Joh. Hartmann	Worms	67 Stück rohes Eisen
"	"	16	Jacob Dörrenbach	Heidelberg	18 Stück Hammergeschirr
"	"	18	Joh. Krob	Hausenheim	1 Fäss Stärk, 18 Collis Diverse.
"	"	21	August Krämer	Kügelheim	32 Fässer Zucker, 289 Block Blei, 80 Tonnen Glätte, 7 Fässer Waid, 1 Fäss Cichorie.
"	"	21	Simon Hees	Strasburg	4 Fäss Tabac, 3 Fäss Cichorie.
"	"	25	Joh. Haffner	Heidelberg	1 Fäss Tiegel, 1 Fäss Schüssel 209 Stück rohes Eisen, 42 Stück Hammergeschirr.
"	"	27	Fritz Villmann	Speyer	5 Fässer Cichorie, 1 Fäss Tabac.
Dec.	1	David Meyer	Strasburg	5 Fäss Traß, 1 Fäss Schüssel.	
"	"	3	Krauth	Eberbach	4 Sack Anis, 1 Fäss Brandwein, 7 Fäss Cichorie, 4 Fäss Zucker
"	"	6	Georg Eser	Worms	2 Fäss Tabac, 1 Fäss Cichorie.
"	"	6	Abraham Wolf	Freystadt	
"	"	8	Michael Köhler	Mannheim	

Jahe	Monat	Tag	Namen der Schiffer.	Orten Wohnort	Benennung der eingehauhten Güter.
1818	Dec.	12	Daniel Hebele	Sprue	3 Fäss Cichorie, 16 Stück Ham- margeschirr.

Vorstehenden Auszug mit dem Krahnen Register gleichlaulend
befunden beschwiegelt.

Hochst den 1. Juni 1821.

Gef. Dannhauer.

Obz. Krahnen-Meister

" Joh. Hochheimer.

Wasserguler Bestatter.

Die richtige Ausfertigung dieses von Amts wegen gefertigten
Auszugs des Wasserguler Bestatters Hochheimer. Behuhs
der Erledigung einer dasfalligen Requisition des hiesigen
Herrngh. Wasserrollamts - wird anmit amtlich bestätigt.

Hochst den 1. Juni 1821.

Herrngh. Naf. Amt

Gerechnet. Hendel.

L.S.

Anlage vom 24. Protocoll vom 9. Juni 1824.

Nr. 104.

Die von dem Herrn Bürgermeister dem
Stations-Control-Amte dahin dringend
anempfohlene Mitwirkung zur Aufrech-
tstellung der gesetzlichen Umschlags-Brechte
der Stadt Mainz betreffend.

In der Anlage haben wir die Ehre, Einer hochpreislichen
Central-Commission den in nebenstehendem Betriff von
dem Stations-Control-Amte allhier erstatteten Bericht
samt der dazu gehörigen Anlage der bestehenden Verordnung
gemäß abschriftlich zur hochgefalligen Einsicht vorzu-
legen, und berichten uns übrigens auf unsere beide hierher
gehörige gehorsamste Berichte vom 3rd und 17th M. Jahr
854 & 943.

Mainz am 24. Mai 1824.

Die provisorische Verwaltungs-Commission der Rheinschifffahrt
Gezeichnet, Oehhart

W. Oeh.

An die hochpreisliche
Central-Commission
für die
Rheinschiffahrt's Angelegenheiten
zu Mainz

A. 1.

U. 22.

Abschrift.

Mainz den 20^{ten} Mai 1824.

Hochlöbliche provisorische Verwaltungs- Commission

Die Gutedladungen im Main
bestimmt für den Oberhein, und
und jene vom Oberhein in den
Main betreffend.

Aus dem hier in Originali hier gehorsamst angebogenen Schreiben,
wolle die hochlöbliche Commission zu erkennt belieben, welches gegenwärtig
die Ansichten des Herrn Bürgermeisters der Stadt Mainz von jenen
Güter-Ladungen, welche aus dem Oberhein kommen, und in den Main gehen,
und welche aus dem Main kommen, um in den Oberhein zu gehen, sind.

Diese bisher aus dem Main in den Oberhein gehende Ladungen, unterlagen
zeitlich nicht der Verification des Stations-Controleurs, da sie nicht
wirklich in dem Stations-Hafen geladen worden sind, oder denselben
wie die Ladungen, welche direct von Köln nach Frankfurt gehen, den
Stationshafen passirt haben. Bewegen auch diesem Ameite die Mani-
feste bei der Ankunft zur Verification nicht vorgelegt, sondern nur
auf dem Rheinkoll-Ameite zur Einsicht und Entrichtung der Gebühr
abgegeben worden sind. Was jene Ladungen betrifft, welche aus dem
Oberhein kommen um in den Main zu gehen, so wurden nur dann die
Manifeste auf dem Stations-Controlo-Ameite dahier abgegeben, wenn die
Ladung zugleich auch Güter, bestimmt für den Hafen von Mainz,
enthieilt, bestand die Ladung aber bloslich aus Gütern, bestimmt für
den Main, so blieben die Manifeste in Mannheim zurück, indem die
Ladung angesehen wird, als ob sie den Hafen von Mainz nicht
berührte.

Wenn nun nach den Ansichten der Stadt Mainz künftig jene Ladungen,
welche aus dem Oberhein kommen und nicht direct für Frankfurt, sondern
für einen Hafen unterhalb Frankfurt bestimmt sind, oder unterhalb Frank-
furt geladen worden sind, um in den Oberhein zu gehen, den Umschläge
dahier unterworfen werden sollen, und die hochlöbliche Rheinschiffahrt-
Behörde hiebei keinen Anstand fände; so müßte von derselben vordersamst
die

A. 4.

die Einleitung getroffen werden, dass von allen aus dem Main kommenden Ladungen, dem Stationo- Control. Amts die Manifeste zum Visiren vorgelegt werden müssen. Ferner müsste dem Zollamte zu Mannheim der Befehl ertheilt werden, dass allen Schiffen, wenn sie auch keine Güter, bestimmt für den Hafen von Mainz, geladen haben, und in den Main fahren, ihre Manifeste, um sie dahier vorzulegen, mitgegeben werden, und können ohne in den Main eingelassen werden, bis seine Ladung geprüft, und sein Manifest visirt worden ist. Auf welche Weise aber verhindert werden soll, dass von dem Oberrhein kein Schiff, ohne vorher sein Manifest dahier präsentiert zu haben, oder geht es unterhalb Mannheim ab, das hier zu fertigende Manifest vorgelegt hat, in den Main einlaufe, muss ich höherer Entscheidung überlassen.

Nach geschehener Verification dieser Manifeste, müssten dieselbe den Schiffen, wenn sie Güter, bestimmt für Frankfurt, an Bord haben, denselben mit bis Frankfurt gegeben werden, damit durch das dortige Stations- Control. Amt constatirt würde ob die Erklärung des Schiffers rücksichtlich der Bestimmung richtig gewesen sey.

Da ich nicht weis ob indessen die hochlöbliche Behörde durch die Stadt Mainz vielleicht schon über diesen Gegenstand zur näheren Entscheidung in Kenntniß gesetzt worden ist, so hielt ich es für Pflicht hieron die schuldige Anzeige zu machen, und bitte mir zu meiner Bezeichnung bei erst eintretendem Falle die nötigen Verhaltungs-Befehle ertheilen zu wollen.

/unterw/ Kraemer.

Für gleichlautende Abschrift.

/unterw/ Oeth.

A.3.

N:849
mainz

Abschrift.

Mainz den 12. Mai 1824.

Der Grossherzoglich Hessische
Bürgermeister der Stadt Mainz.

An den Herrn Stations-Controleur dahir.

Das Anhalten des Schiffers Mauer
von Niederhausen betreffend.

Aus besonderer Rücksicht gegen die mir sehr achtbare Verwendung Grossherzogliche Regierung, und um in dem dermaligen Zeitpunkte, wo man mit beispiellosen Unverschämtheit so viel Geschäftiges gegen die Stadt Mainz erarbeitet, ein auffallendes Beispiel von Nachdruck und zugleich von Bereitwilligkeit zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt ein Opfer zu bringen, zu geben, habe ich mich entschlossen den Schiffer Mauer von Niederhausen, der nach den trächtigsten Bestimmungen des der Stadt Mainz zustehenden Umlochlag. Rechtes, seine in Hochheim geladenen Güter in dem hiesigen Hafen hätte ausladen müssen, gegen Bezahlung der halben städtischen Gebühren, und gegen Ausstellung eines Reserves, worin es ausdrücklich gesagt wird, daß in allenfallsigen Wiederholungs Fällen, die nun zum letzten male verallgemeinigte Bequemlichkeit nie wieder Statt haben werde, vorbeiziehen zu lassen.

Ich habe die Ehre, Sie, Herr Stations-Controleur, hieron in Kenntniß zu setzen, und zugleich die Bitte damit zu verbinden Ihre größte Sorgfalt dahin zu verwenden, daß künftig alles aus dem Main in den Oberrein, oder aus dem Oberrein in den Main gehendes Gut, welches nicht von Frankfurt kommt, oder für Frankfurt bestimmt, und also aufgenommen ist, hier umgeladen, und zu dem Ende jeder solcher Schiffer bei seiner Rückkehr und vor dessen Abfertigung auf dem Zollamte angewiesen werde, sein Manifest des Hafen-Inspektion vorzulegen.

I. unterst. Februar von Jungenfeld.

Für gleichlautende Abschrift.
Graf. Orlt.